

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 41. Sitzung (23.02.1898)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 41. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Februar 1898.

Entwurf eines Gesetzes, die geschlossenen Hofgüter betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Unverändert wie § 1 der Regierungsvorlage.

§ 2.

Außerdem kann der Eigentümer eines bäuerlichen Anwesens in den höheren Gebirgslagen sowie in den nach Boden- oder Klimaverhältnissen ungünstiger gelegenen Gegenden dasselbe mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde beim Vorliegen der unter Ziffer 1—5 genannten Voraussetzungen zum geschlossenen Hofgut erklären.

1. Das Anwesen muß ein im Wesentlichen abgerundetes, zur Ernährung einer Familie völlig ausreichendes Besitzthum bilden und mit den erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehen sein.
2. Die Geschlossenheit muß im Interesse der Bewirtschaftung liegen.
3. Sämmtliche Parzellen müssen auf den Namen des Erklärenden im Grundbuch eingetragen sein.
4. Abgesehen von Dienstbarkeiten dürfen keine dinglichen Rechte auf einzelnen Parzellen lasten.
5. Sofern auf der Gesamtheit der Parzellen Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden (Vorzugs- und Unterpfandsrechte) lasten, müssen die Gläubiger auf das Recht verzichten, die Parzellen einzeln versteigern zu lassen.

Dieser Verzicht muß im Grundbuch (Unterpfandsbuch) eingetragen und auf den Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuld-Briefen, falls solche ausgestellt sind, vermerkt sein.

Diese Voraussetzungen sind bei Einholung der Genehmigung nachzuweisen.

§ 3.

Der Eigentümer kann mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde einem geschlossenen Hofgut Parzellen einverleiben, wenn er als Eigentümer des Hofguts und der Parzellen im Grundbuch eingetragen ist und wenn auf den einzuverleibenden Parzellen, abgesehen von Dienstbarkeiten, keine dinglichen Rechte lasten.

Diese Voraussetzungen sind bei Einholung der Genehmigung nachzuweisen.

§ 4.

Der Eigentümer kann mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde die Geschlossenheit eines Hofguts aufheben, einzelne Theile löstrennen oder das Hofgut in eine Mehrheit von geschlossenen Hofgütern zerlegen. Im letzten Falle hat der Eigentümer bei Einholung der Genehmigung nachzuweisen, daß der Zerlegung keine wirtschaftlichen Bedenken namentlich in Bezug auf die etwa sich ergebende Pfandbelastung der neu entstehenden Hofgüter entgegenstehen und daß bei jedem einzelnen Gut die Voraussetzungen des § 2 Ziff. 1 vorliegen.

Wird die Löstrennung einzelner Theile auf dem Weg der Zwangsabtretung erwirkt, so ist die Genehmigung der Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

§ 5.

An Theilen eines geschlossenen Hofguts können durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden, abgesehen von Dienstbarkeiten, keine dinglichen Rechte entstehen.

§ 6.

Ein geschlossenes Hofgut ist als ein Grundstück im Grundbuch einzutragen.

Einverleibte Parzellen sind dem Hofgut zuzuschreiben.

Bei Löstrennung einzelner Parzellen und bei einer Zerlegung des Hofguts in mehrere geschlossene Hofgüter sind die Theile als besondere Grundstücke zu buchen.

Die zuständige Verwaltungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Buchung erfolgt und daß die in den §§ 2, 3, 4 genannten Erklärungen in das Grundbuch eingetragen werden, sobald die Genehmigung vollzugsreif geworden ist.

Mit dem Eintrag in das Grundbuch tritt die Gebundenheit des Eigentümers ein.

§ 7.

Lebwillige Verfügungen des Eigentümers, welche zu einer Theilung des geschlossenen Hofguts führen, sind nur dann wirksam, wenn die Theilung nach § 4 erfolgt.

In Ermangelung einer lebwilligen Verfügung unterliegt das Hofgut nebst dem zum Nachlaß gehörigen Zubehör den Bestimmungen über das Auerbenrecht.

§ 8.

Zum Auerbenrecht werden die Abstömmlinge des Erblassers in folgender Reihenfolge berufen:

Leibliche Kinder gehen den angenommenen, eheliche den unehelichen vor. Uneheliche Kinder sind nicht Auerben ihres Vaters.

Ferner geht vor:

Der jüngste Sohn und dessen Abstömmlinge, in Ermangelung von Söhnen und von Abstömmlingen von Söhnen die älteste Tochter des Erblassers und deren Abstömmlinge. Unter den Abstömmlingen eines Kindes richtet sich die Berufung zum Auerben nach den gleichen Grundätzen.

§ 9.

Wie Regierungsvorlage § 12, unverändert.

§ 10.

Wie Regierungsvorlage § 13, unverändert.

§ 11.

Der Anerbe ist berechtigt, das Hofgut nebst Zubehör zu dem Ertragswerth zu übernehmen. Für die Berechnung des Pflichttheils ist der Ertragswerth des Hofguts maßgebend.

Die Erbtheile der kraft Gesetzes berufenen Erben werden auf ein Viertel, die Pflichttheile auf die Hälfte ermäßigt, soweit dies erforderlich ist, damit der Anerbe ein Fünftheil des Ertragswerths des Hofguts frei von Lasten erhalten kann.

§ 12.

Der Anerbe kann bei der Auseinandersetzung verlangen, daß ihm zur Tilgung der Forderungen der Pflichttheilsberechtigten und der Miterben fünf gleiche zu 4% verzinssliche Zahrestermine bewilligt werden.

Für diese Forderung hat er bei der Auseinandersetzung Sicherheit zu leisten.

§ 13.

Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 finden auch auf einen vom Erblasser abstammenden Erben Anwendung, welchen derselbe als Alleinerben eingesetzt oder als Anerben bezeichnet hat, sofern nicht der Thatbestand des § 9 vorliegt.

§ 14.

Der Anerbe kann auf das Anerbenrecht verzichten ohne die Erbschaft auszuschlagen. In diesem Fall geht das Anerbenrecht auf den nächsten Berechtigten über.

§ 15.

Der Verzicht auf das Anerbenrecht kann wirksam nur gegenüber dem Nachlassgericht erklärt werden. Auf Antrag eines Miterben kann das Nachlassgericht den Auerben auffordern, sich binnen einer bestimmten Frist zu erklären, ob er auf sein Anerbenrecht verzichtet.

Gibt der Anerbe innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so gilt er als verzichtend.

Steht der Verzichtende unter Vormundschaft oder unter elterlicher Gewalt, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ 16.

Das Anerbenrecht erlischt und die Anwendung des § 13 ist ausgeschlossen:

1. wenn dem Uebernehmer nicht ein Fünftel des Ertragswerths des Hofguts nach § 11 frei überwiesen werden kann;
2. wenn die in § 12 verlangte Sicherheit nicht geleistet werden kann.

§ 17.

Wird das geschlossene Hofgut bei der Ordnung des Nachlasses nicht von einem Erben oder dem überlebenden Ehegatten übernommen, so kann die Verwaltungsbehörde die Zustimmung zur Aufhebung der Geschlossenheit des Hofguts dann nicht verweigern, wenn die Geschlossenheit durch die Erklärung des Eigentümers herbeigeführt worden ist.

§ 18.

Wie Regierungsvorlage § 17, unverändert.

§ 19.

Wie Regierungsvorlage § 18, unverändert.

§ 20.

Wie Regierungsvorlage § 19, unverändert.

§ 21.

Gehört ein geschlossenes Hofgut zu dem Gesamtgut (Gemeinschaftsvermögen) einer durch den Tod eines Ehegatten aufgelösten allgemeinen oder beschränkten Gütergemeinschaft, so gelten, soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, folgende Vorschriften:

1. Hat der verstorbene Ehegatte das Hofgut in die Gütergemeinschaft eingebracht, oder während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht durch Schenkung oder als Ausstattung erworben, so ist das Hofgut nebst Zubehör gegen Ersatz des Ertragswerths dem Antheil des Verstorbenen zuzuschreiben, wenn derselbe einen Abkömmling hinterlassen hat, welcher das Hofgut als Alleinerbe erhält oder als Anerbe übernimmt.
2. Findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung, so kann der überlebende Ehegatte verlangen, daß ihm bei der Auseinandersetzung das Gut nebst Zubehör gegen Ersatz des Ertragswerths überlassen wird. Dieses Recht geht nicht auf die Erben über.

Macht der überlebende Ehegatte von diesem Recht keinen Gebrauch, so ist das Hofgut nebst Zubehör gegen Ersatz des Ertragswerths dem Antheil des verstorbenen Ehegatten zuzuschreiben, wenn derselbe einen Abkömmling hinterlassen hat, welcher das Hofgut als Alleinerbe erhält oder als Anerbe übernimmt.

§ 22.

Gehört ein geschlossenes Hofgut zu dem Gesamtgut einer bei Lebzeiten des überlebenden Ehegatten beendigten, fortgesetzten Gütergemeinschaft, so finden die Vorschriften des § 21 mit der Maßgabe Anwendung:

1. daß an Stelle der Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten die antheilsberechtigten Abkömmlinge treten,
2. daß dem überlebenden Ehegatten die Befugniß zur Uebernahme nicht zusteht, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Urtheil (§§ 1495, 1496 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) aufgehoben worden ist.

§ 23.

Gehört ein geschlossenes Hofgut zu dem Gesamtgut einer durch den Tod des überlebenden Ehegatten aufgelösten fortgesetzten Gütergemeinschaft, so sind, soweit eine abweichende Verfügung nicht vorliegt, die antheilsberechtigten Abkömmlinge zur Uebernahme des Hofguts nebst Zubehör nach Anerbenrecht berechtigt.

§ 24.

Die Vorschriften des § 12 finden auf die Fälle der §§ 21, 22, 23 entsprechende Anwendung.

§ 25.

Wie Regierungsvorlage § 24, unverändert.

§ 26.

Wie Regierungsvorlage § 25 unverändert, nur ist dabei statt § 24 § 25 zu citiren.

§ 27.

Hat der Anerbe das Hofgut an einen Abkömmling veräußert, so ist dieser bei einem Weiterverkauf innerhalb von zehn Jahren vom Erbfall an den Miterben und Pflichttheilsberechtigten gegenüber zu den gleichen Leistungen wie der Anerbe im Falle des § 25 verpflichtet.

§ 28.

Wie Regierungsvorlage § 27 unverändert, nur sind dabei statt den §§ 24, 26 die §§ 25, 27 zu citiren.

§ 29.

Wie Regierungsvorlage § 28, unverändert.

§ 30.

Wie Regierungsvorlage § 29, unverändert.

§ 31.

Wie Regierungsvorlage § 30, unverändert.

Gegeben x. x.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 19. Februar 1898.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorjamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Karl, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdtk
Graf von Hennin.